

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen an Systemen der Mikroskopie und industriellen Inspektions- und Meßgeräten**

wie insbesondere Reparaturen, Maßnahmen der Instandhaltung, Schulungen, Hotline und Überprüfung von Geräten der Olympus Deutschland GmbH, der Olympus Soft Imaging Solutions GmbH und deren Niederlassungen.

### **1. Allgemeines**

1.1. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (abrufbar unter <https://www.olympus-europa.com/imprint>), soweit sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen nicht abweichen, mit Ausnahme der dortigen Ausschließlichkeitsklausel unter Ziff. 1.2, Satz 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Serviceleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Hotline, Schulungen, Inspektionen sowie Kombinationen von Produkten bieten wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen an.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Olympus und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Geschäfts getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. Olympus' schriftliche Bestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Olympus Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

1.4. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Grundlagen abweichender Bedingungen des Kunden Serviceleistungen erbringt.

1.5. Olympus unterliegt hinsichtlich der angebotenen Leistungen verbindlichen regulatorischen Vorgaben. Sofern zertifizierte Abläufe betroffen sind, können entgegenstehende Weisungen des Kunden nicht berücksichtigt werden.

1.6. Der Betreiber der Geräte ist der Endkunde.

### **2. Kostenvoranschläge**

2.1. Alle im Kostenvoranschlag beinhalteten Preisangaben sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt).

2.2. Das mit dem Kostenvoranschlag unterbreitete Reparaturangebot erlischt mit Ablauf von 4 (vier) Wochen.

2.3. Sollte sich nach Erteilung des Serviceauftrags auf Basis eines Kostenvoranschlags herausstellen, dass aufgrund weiterer Defekte oder Funktionsstörungen die veranschlagte Serviceleistung zur Instandsetzung nicht ausreichen wird, und bewirkt die hierfür erforderliche zusätzliche Serviceleistung eine Erhöhung des im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Betrages um mehr als 10% (zehn Prozent), erfolgt eine Kundenbenachrichtigung zum Zwecke einer erneuten Beauftragung. Bei einer Erhöhung von bis zu 10% (zehn Prozent) geht Olympus davon aus, dass die zusätzliche Serviceleistung in jedem Falle vom Willen des Kunden gedeckt ist, soweit im Kostenvoranschlag auf die Möglichkeit der Erhöhung hingewiesen wurde.

2.4. Für Geräte, für welche die Ersatzteilversorgung ausgelaufen ist, erstellt Olympus Kostenvoranschläge nur unter dem Vorbehalt, dass die benötigten Ersatzteile noch vorrätig sind. Eine Wartung ist in diesem Fall nur möglich, wenn keine Defekte vorliegen.

2.5. Zusätzliches gilt für die Bereiche Remote Visual Inspection (RVI), Analytical Instrumentation (ANI) NDT, Non Destructive Testing (NDT) und alle Produkte der Olympus Soft Imaging Solutions GmbH (OSIS-Produkte):

- 2.5.1. Mit der Einsendung eines Gerätes unter Verwendung der RMA- Nummer erteilt der Kunde nach Maßgabe von Ziffer 3 einen Serviceauftrag nach den von ihm hierin gemachten Angaben, d.h. einen Auftrag zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags und/oder einen Auftrag zur Reparatur des eingesendeten Geräts.
- 2.5.2. Kostenvoranschläge erfordern grundsätzlich eine Teildemontage. Im Zuge der Teildemontage überprüft Olympus routinemäßig und im Rahmen des Zumutbaren, ob Bauteile fremder Hersteller in die eingesendeten Geräte eingebaut wurden, die erkennbar die Reparatur oder den Gebrauch des Gerätes beeinträchtigen können. Soweit durch die Überprüfung zusätzliche Kosten entstehen, wird Olympus den Kunden darauf hinweisen und eine Kostenfreigabe erbitten. Sofern der Kunde eine kostenpflichtige Überprüfung verweigert, ist Olympus von einer entsprechenden Haftung für etwaige schädigende oder gefahrerhöhende Auswirkungen von Fremdbauteilen befreit. Olympus behält sich generell vor, Serviceleistungen an Geräten mit eingebauten Fremdbauteilen abzulehnen. Schäden, die von Fremdbauteilen verursacht werden, sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 2.5.3. Für Geräte, für welche die Ersatzteilversorgung ausgelaufen ist, erstellt Olympus keinen Kostenvoranschlag. In diesem Fall erhält der Kunde eine entsprechende Nachricht und das Gerät wird dem Kunden nach Maßgabe von Ziff. 7 zurückgeschickt.
- 2.5.4. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags durch Olympus ist kostenpflichtig. Olympus ist berechtigt, eine Vergütung in Höhe des derzeitigen Satzes von bis zu zwei Arbeitsstunden eines qualifizierten Servicemitarbeiters, maximal EUR 180,00 zuzüglich MwSt und Versandpauschale zu verlangen. Sofern der Kunde eine, dem Kostenvoranschlag entsprechende Reparatur beauftragt oder ein Neugerät anschafft, wird die Erstellung des Kostenvoranschlags dem Kunden nicht berechnet.
- 2.5.5. Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen keine abschließende Reaktion auf den Kostenvoranschlag wird das Gerät unter den weiteren Maßgaben von Ziff. 5 im unreparierten Zustand an den Kunden auf dessen Kosten zurückgeschickt.

### **3. Zustandekommen des Serviceauftrags**

- 3.1. Der Serviceauftrag gilt mit der Genehmigung des Kostenvoranschlags durch den Kunden als verbindlich erteilt. Einer gesonderten Annahmeerklärung von Olympus zum erteilten Serviceauftrag bedarf es nicht.
- 3.2. Olympus ist berechtigt, Geräte anderer Hersteller und von Olympus vertriebene Peripheriegeräte zur Instandhaltung an eine autorisierte Werkstatt des Herstellers weiterzuleiten. Der Serviceauftrag des Kunden bedarf keiner gesonderten Annahmeerklärung von Olympus.

### **4. Durchführung der Reparatur und Inspektion in den Bereichen RVI, ANI, NDT und alle OSIS-Produkten**

- 4.1. Bei einer Reparatur ausgetauschte Bauteile werden fachgerecht entsorgt, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung erklärt, dass er eine Rückgabe der ausgetauschten Bauteile wünscht. In diesem Fall werden dem Kunden die Bauteile auf dessen Kosten übersendet. Für die Rücksendung für Bauteile aus den Bereichen RVI, ANI und NDT berechnet Olympus nach eigenem Ermessen für die Entsorgung der ausgetauschten Bauteile eine Pauschale in Höhe von 7,50 Euro bis 15 Euro (jeweils zuzüglich MwSt), abhängig vom Umfang der zu entsorgenden Bauteile.
- 4.2. Die von Olympus erbrachte Wartungsleistung umfasst ausschließlich Originalgeräte und Originalbauteile von Olympus. Geräte und/oder Bauteile, die von einer Bauartänderung oder einem verändernden Eingriff im Sinne von Ziffer 8.4 betroffen sind, sind von der Wartung ausgeschlossen.

## **5. Rücksendung von unreparierten Geräten aus den Bereichen RVI, ANI, NDT und alle OSIS-Produkte**

5.1. Erteilt der Kunde nach Erstellung eines Kostenvoranschlags keinen Reparaturauftrag, wird das Gerät unter Berechnung einer Vergütung für den Kostenvoranschlag in Höhe des in Ziffer 2.5.4 genannten Satzes zuzüglich einer Versandpauschale bzw. bei Verträgen mit der Olympus Soft Imaging Solutions GmbH zuzüglich den tatsächlich anfallenden Versandkosten in demontiertem Zustand zurückgeschickt.

5.2. Nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin und nach freiem Ermessen von Olympus erfolgt eine Rücksendung des unreparierten Geräts in dem zum Zeitpunkt des Eingangs bei Olympus gegebenen, d.h. montierten, nicht reparierten Zustand. Das Gerät wird hierbei durch Montage der für die Befundung und Erstellung des Kostenvoranschlags demontierten Geräteteile in den zum Zeitpunkt des Eingangs des Geräts bei Olympus gegebenen Zustand versetzt. Für den durch die erwünschte Montage des unreparierten Geräts veranlassten Arbeitsaufwand kann Olympus nach freiem Ermessen eine angemessene Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen. Die Montage eines unreparierten Geräts auf ausdrücklichen Kundenwunsch stellt weder eine Reparatur noch sonstige Serviceleistung dar, noch erfolgt sie in Erfüllung einer anderweitigen Verpflichtung.

5.3. Die Wiederherstellung des Gerätezustandes in den zum Zeitpunkt des Eingangs bei Olympus gegebenen Zustand auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin ist nicht geeignet, beim Kunden ein Vertrauen auf die Funktionsfähigkeit zu begründen. Olympus haftet in diesem Falle nicht für die Funktionsfähigkeit des montierten, nicht reparierten Geräts. Eine Aufbereitung des Geräts erfolgt nicht. Das Gerät wird als defektes Gerät an den Kunden übermittelt. Olympus rät in diesem Falle ausdrücklich von einer weiteren Verwendung des Gerätes ab.

## **6. Kombinationen von medizinischen Geräten im Bereich Mikroskopie**

6.1. Wünscht der Kunde eine Kombination mit seitens Olympus gelieferten Medizinprodukten und/oder Nicht-Medizinprodukten und/oder Produkten aus seinem Bestand, so erfolgt die Kombination ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden. Ein Inverkehrbringen der Kombination nach § 10 MPG durch Olympus findet nicht statt.

6.2. Soweit in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen („Systemchart“) nicht ausdrücklich aufgeführt, trifft Olympus keine Aussage zur Kompatibilität gelieferter Produkte.

6.3. Der Kunde ist als Betreiber für den gefahrlosen Betrieb von Kombinationen verantwortlich.

6.4. Der Kunde kann nach den medizinprodukterechtlichen Vorschriften zu Prüfungen, Bewertungen und Erklärungen verpflichtet sein, bevor er eine Kombination von Produkten betreiben darf.

## **7. Versand**

7.1. Der Kunde ist verpflichtet die Ware transportgerecht zu verpacken und ausreichend gegen Beschädigung zu sichern. Für Schäden, die während des Transportes entstehen übernimmt Olympus keine Haftung.

7.2. Kleinteiliges Zubehör (z.B. mitgesendetes Zubehör und weitere Materialien) ist bei Einsendung gesondert zu verpacken. Für den Verlust von nicht gesondert verpacktem, kleinteiligem Zubehör übernimmt Olympus keine Haftung.

7.3. Der Versand an den Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden durch einen Speditions- und Kurierpartner von Olympus zu dessen jeweils gültigen Konditionen.

7.4. Die Versandkosten sind im Kostenvoranschlag ausgewiesen. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, entbindet dies den Kunden nicht von der Erstattung der durch die Versendung entstandenen, angemessenen Kosten. Sonderleistungen (z.B. Kurier-Einzelfahrt) werden nach Absprache berechnet.

## **8. Mängelhaftung, allgemeine Haftung**

8.1. Beanstandungen offensichtlicher Mängel können nur innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt des Gerätes geltend gemacht werden.

8.2. Die Mängelansprüche des Kunden aus durchgeführten Serviceleistungen richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB mit der Maßgabe, dass diese Ansprüche nach einem Jahr verjähren; dies gilt für die im Rahmen der Serviceleistung verbauten Ersatzteile und die erbrachte Serviceleistung.

8.3. Von jeglicher Mängelhaftung ausgeschlossen sind übliche und produkttypische Abnutzung (z.B. bei Glühlampen, Einführungsteilen, Vorlaufkeilen und Lasern) sowie durch Eingriffe des Kunden verursachte Fehler (z.B. Anwendungsfehler) oder durch unsachgemäße Nutzung verursachte oder mitverursachte Funktionsminderungen. Sofern Olympus einen Eingriff des Kunden substantiiert behauptet, steht es dem Kunden frei zu widerlegen, dass der Eingriff den Mangel herbeigeführt hat.

8.4. Bauartänderungen oder verändernde Eingriffe jeglicher Art (z.B. Verwendung von nicht originalen oder baugleichen Bauteilen, Upload von Fremdsoftware) sowie Gerätmanipulationen jeglicher Art (z.B. Reparatur durch nicht autorisierte Personen) führen ebenfalls zum Verlust von Ansprüchen aus Mängelhaftung.

8.5. Im Falle mangelhafter Serviceleistungen hat der Kunde zunächst Nacherfüllung zu verlangen. Olympus kann bei unverhältnismäßigem Kostenaufwand die Nacherfüllung verweigern. Erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist darf der Kunde den Mangel selbst beseitigen lassen oder kann Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn Olympus hat die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

8.6. Im Übrigen haftet Olympus - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Olympus, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von Olympus verursacht werden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Für Schäden, die durch Olympus, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Olympus nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentlich ist eine Verpflichtung, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf. Auch in diesem Fall gilt die Haftungsbeschränkung auf solche vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

8.7. Eine eventuelle Haftung von Olympus für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **9. Erfüllungsort**

9.1. Erfüllungsort für Leistungen, Zahlungen und Mängelhaftungsansprüche ist Hamburg für Verträge mit der Olympus Deutschland GmbH und Münster für Verträge mit der Olympus Soft Imaging GmbH. Sofern Leistungen durch eine Serviceniederlassung von Olympus durchgeführt werden, ist Erfüllungsort für Leistungen, Zahlungen und Mängelhaftungsansprüche der Ort der jeweiligen Serviceniederlassung.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

10.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2. Für sämtliche Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Scheckprozess - wird unter Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Hamburg für die Olympus Deutschland GmbH und der Gerichtsstand Münster für die Olympus Soft Imaging Solutions GmbH vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

10.3. Olympus ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, stattdessen das am Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kunden zuständige Gericht anzurufen.